

- § 316 Abs. 1 durch Gesetz vom 27. December 1899 S. 729;
 § 361 durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1894 S. 261;
 § 367 durch Art. VI des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 108
 und Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 S. 197, 198;

eingeschaltet:

- § 145a durch Art. 34 Ziff. IV des Gesetzes vom 18. Aug. 1896
 S. 611;
 §§ 181 a, 184 und 184 b durch Gesetz vom 25. Juni 1900 S. 301 ff.;
 §§ 302 b—302 c durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 S. 109;
 § 302 o durch Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 S. 197, 198;
 §§ 318 a durch Art. III des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 108.

Auch dieses Strafgesetzbuch besteht die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bei.

Der Begriff des Verbrechens.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Der Begriff des Vergehens.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Der Begriff der Uebertretungen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung. (§ 1 des Strafgesetzbuchs.)

Die Anwendbarkeit der deutschen Strafgeseze.

Die Strafgeseze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. (§ 3.)

Unter strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind immer auch strafbare Unterlassungen zu verstehen. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesezen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder ein Völkerverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesezen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;